

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen vom 28. Juni 2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kempen vom 28. Juni 2016 hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe der Stadt Kempen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung der Stadt Kempen werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif erhoben.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Person, in dessen Interesse oder Auftrage die Benutzung des Friedhofs oder der Beerdigungseinrichtungen erfolgt, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Wird ein Antrag von mehreren oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, und zwar nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 5
Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen zur Ausführung des Auftrages bereits begonnen ist, je nach dem Umfang der Inanspruchnahme oder Vorbereitung ein Viertel bis die Hälfte der Gebühren erhoben werden.

§ 6
Rechtsbehelfe

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 28.06.2016

Gez.

(Rübo)

Bürgermeister

Gebührentarif
zur Friedhofsgebührensatzung vom 28. Juni 2016

Gebühr in EURO	Ziffer	Gebührenart
<u>Grabnutzungsgebühren (Verfügungsrechte / Nutzungsrechte)</u>		
I. <u>Benutzung der Friedhofshallen</u>		
40,00	1.1.	Benutzung der Friedhofshallen (Kühlkammern/Kühleinrichtungen) bis zu 4 Tagen
10,00	1.2.	für jeden angefangenen weiteren Benutzungstag
20,00	1.3.	Einstellen / Aufbewahrung einer Urne, je angefangenem Monat
II. <u>Benutzung der Friedhofskapelle</u>		
270,00	2.1.	Benutzung der Friedhofskapellen bzw. der Einsegnungshallen, einschließlich der Ausschmückung mit Kerzen und Lorbeerbäumen
67,00	2.2.	Benutzung des Abschiedsraums (ab Bereitstellung)
keiner	2.3.	Wochenend-Zuschlag für Gebäudenutzungen am Samstag
III. <u>Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren</u>		
262,00	3.1	Erdbestattung, eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
324,00	3.2	Erdbestattung, eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, in einem Reihengrab
432,00	3.3	Erdbestattung, eines Verstorbenen, in einem Wahlgrab
555,00	3.4	Erdbestattung, eines Verstorbenen, in einem Tiefen-Wahlgrab (für die erste Beisetzung des tiefliegenden Sarges)
		<small>Hinweis: die Zweitbeisetzung im Tiefengrab erfolgt gemäß 3.3</small>
231,00	3.5.	Beisetzung einer Urne
+20% auf vorstehende Tarife	3.6.	Wochenend-Zuschlag für Bestattungen am Samstag
43,80	3.7	Für die Gestellung von Sargträgern, je Träger soweit diese von der Stadt gestellt werden.
IV. <u>Ausgrabungen und Umbettungen</u>		
254,00	4.1	Ausgrabung einer Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
416,00	4.2	Ausgrabung einer Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
416,00	4.3	Umbettung einer Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
694,00	4.4	Umbettung einer Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
108,00	4.5	Ausgrabung einer Urne
135,00	4.6	Ausgrabung und Versenden einer Urne
185,00	4.7	Umbettung einer Urne
V. <u>Überlassung von Nutzungsrechten an Sarggrabstätten</u>		
Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Sarggrabstätten:		
446,00	5.1	für eine Kindergrabstätte, als Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)
911,00	5.2	für eine Reihengrabstätte, (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.828,00	5.3	für eine Rasen-Reihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.140,00	5.4	für eine Wahlgrabstätte, je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.940,00	5.5	für eine pflegeleichte Wahlgrabstätte, je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)
452,00	5.6	für die zusätzliche Beisetzung einer Urne, auf einer bereits belegte Sarggrabstätte (5.4. oder 5.5); für die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist daneben ggf. eine passende Verlängerung der Grabstätte zur Abdeckung der Ruhefrist der Urne gemäß der jeweiligen Ziffer VII. vorzunehmen.
1.820,00	5.7	Wahlgrabstätte als Tiefengrab; zweistellig; für die Stätte mit 2 Stellen (übereinander); (nur Tönisberg)
VI. <u>Überlassung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten</u>		
Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten:		
531,00	6.1	für eine Urnenreihengrabstätte, (Nutzungszeit 25 Jahre)
964,00	6.2	für eine Rasen-Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.510,00	6.3	für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte; (Nutzungszeit 25 Jahre) <u>für die Stätte</u>
2.280,00	6.4	für eine zweistellige pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte; (Nutzungszeit 25 Jahre), <u>für die Stätte</u>
452,00	6.5	für die zusätzliche Beisetzung einer Urne, in einer bereits belegten zweistelligen Urnenwahlgrabstätte (6.3 oder 6.4)
		<small>für die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist daneben eine passende Verlängerung der Grabstätte zur Abdeckung der Ruhefrist der Urne gemäß der jeweiligen Ziffer VII. vorzunehmen.</small>
1.760,00	6.6	in einer thematisch-gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage für pflegefreie Urnenwahlgrabstelle, als Einzel- oder Partnergrab; (Nutzungszeit 25 Jahre), <u>je Stelle</u>
		<small>Kosten für die Namensinschrift gesondert</small>
1.530,00	6.7	in einer Baumgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage für pflegefreie Urnenwahlgrabstellen, als Einzel- oder Partnergrab; inkl. Namensinschrift (Nutzungszeit 25 Jahre), <u>je Stelle</u>

Gebührentarif
zur Friedhofsgebührensatzung vom 28. Juni 2016

	VII. <u>Wiedererwerb / Verlängerung von Nutzungsrechten</u>	Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Stelle 1/25stel des jeweiligen vorgenannten Tarifs.
45,60	7.1	bei Wahlgrabstätten (5.4), je Jahr und <u>Stelle</u>
77,60	7.2	bei pflegeleichten Wahlgrabstätten (5.5), je Jahr und <u>Stelle</u>
72,80	7.3	bei Wahlgrabstätten als Tiefengräber (5.7) mit zwei Stellen, <u>für die Stätte</u> je Jahr
60,40	7.4	bei Urnenwahlgrabstätten (6.3), <u>für die Stätte</u> je Jahr
91,20	7.5	bei pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten (6.4), <u>für die Stätte</u> je Jahr
70,40	7.6	bei pflegefreien Urnenwahlgrabstätten in thematischen GGA (6.6), je Jahr und <u>Stelle</u>
61,20	7.7	bei pflegefreien Urnenwahlgrabstätten in Baum-GGA (6.7), je Jahr und <u>Stelle</u>
	VIII. <u>Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern; inkl. Gebührenanteil für Standsicherheitsprüfung für die Grabmale</u>	Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten oder sonstigen Grabaufbauten werden erhoben:
73,00	8.1	Genehmigung von Grabmalen, inkl. Gebührenanteil für die Standsicherheitsprüfung (für die Nutzungsfrist von 25 Jahren)
1,30	8.2	Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr
27,00	8.3	Genehmigung von liegenden Grabmalen / Gedenkplatten, ohne Erfordernis einer Standsicherheitsprüfung
27,00	8.4	Gebühr für die Genehmigung von Grabeinfassungen, Grababdeckungen, etc. je Antrag -- bei gesonderten Antragstellungen --
	IX. <u>Leistungen der Friedhofsverwaltung</u>	
9,00	9.1	Ausstellung einer Verleihungsurkunde / Verfügungsurkunde
9,00	9.2	Übertragung / Umschreibung von Nutzungsrechten
9,00	9.3	Erteilung von Zweitausfertigungen / Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht
36,00	9.4	Ausführung von besonders beauftragten Leistungen des Friedhofs, die nicht in dieser Satzung erfasst sind, gemäß Arbeitszeitabrechnung; je Stunde .. erforderliche Materialkosten, gesondert
nach Anfall		
	X. <u>Räumung von Grabstätten, seitens des Friedhofsträgers</u>	
58,00	10.1.	Für die Räumung von Sarggräbern (Wahlgrab; Reihengrab), je Stelle
23,00	10.2.	Für die Räumung von kleinformatigen Gräbern (Kindergrab, Urnenreihengrab) je Stätte
23,00	10.3.	Für die Räumung von Gräbern mit geringem Aufbau (pflegeleichte Gräber), je Stätte
40,00	10.4.	Für die Räumung von Urnenwahlgräbern, je Stätte
	XI <u>Gebühr bei nachträglicher Umwandlung von Wahlgräbern in pflegeleichte Wahlgräber, für die Unterhaltung</u>	
32,10	11.1	je Stelle und Jahr
	11.2	bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellen bei Erdwahlgrabstätten gilt der Tarif 11.1 gleichlautend